S 203 AS 5825/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	32
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einstiegsgeld Leistungsverbot Förderung von Rehabilitanden mit Einstiegsgeld Teilhabe
Leitsätze	Ob das Leistungsverbot nach § 22 SGB III vor der Einführung von § 5 Abs. 5 SGB II durch das Teilhabestärkungsgesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl I 2021, 1387) auf das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II anwendbar war, ist nicht abschließend geklärt. Ein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil in der Praxis von einem entgegenstehenden „faktischen“ Leistungsverbot aus § 22 SGB III für Rehabilitanden ausgegangen wurde.
Normenkette	SGB 2 § 16 SGB 2 § 16 b SGB 3 § 22 SGB 3 § 5 Abs 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 203 AS 5825/20
Datum	09.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 32 AS 142/23 B PKH
Datum	05.07.2023

3. Instanz

Datum -

Â

Auf die Beschwerde der KlÃ¤gerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 9. Januar 2023 aufgehoben.

Â

Der KlÃ¤gerin wird fÃ¼r das Verfahren vor dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe ohne Zahlung von Raten oder BetrÃ¤gen aus dem VermÃ¶gen unter Beiordnung von RechtsanwÃ¤ltin F bewilligt.

Â

AuÃergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde

Â

I.

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r eine Klage auf Bewilligung von Einstiegsgeld nach dem SGB II.

Â

Die KlÃ¤gerin ist gehÃ¶rlos und bezieht Leistungen nach dem SGB II vom Beklagten. Im November 2019 beantragte sie ein Einstiegsgeld nach Â§Â 16b SGB II fÃ¼r eine sozialversicherungspflichtige TÃ¤tigkeit als WÃ¤schereimitarbeiterin, die sie am 1. Januar 2020 aufnahm.

Â

Die Deutsche Rentenversicherung bewilligte ihr aufgrund ihrer HÃ¶rbehinderung die vom Integrationsamt als notwendig ermittelten Kosten einer erforderlichen Arbeitsassistenz fÃ¼r die ab Januar 2020 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (Bescheid vom 11. MÃ¤rz 2020).

Â

Der Beklagte lehnte den Antrag auf GewÃ¤hrung des Einstiegsgeldes mit Bescheid vom 21. April 2020 ab. Der KlÃ¤gerin sei bereits von der Deutschen Rentenversicherung eine Arbeitsassistenz fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung ab dem 1. Januar 2020 bewilligt worden. Daher greife das Leistungsverbot nach Â§ 22 SGB III.

Â

Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies der Beklagte mit Bescheid vom 14. Juli 2020 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin gehÃ¶re zwar grundsÃ¤tzlich zum fÃ¶rderfÃ¤higen Personenkreis. Allerdings erhalte sie aufgrund ihrer Behinderung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen eines Rehabilitationsverfahrens von der Deutschen Rentenversicherung. Damit sei sie von weiteren Eingliederungsleistungen des Beklagten fÃ¼r die Dauer des Rehabilitationsverfahrens ausgeschlossen. Die Deutsche Rentenversicherung habe sich durch die Feststellung des Bedarfs an der Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fÃ¼r zustÃ¤ndig erklÃ¤rt und entscheide hiernach in eigener Verantwortung vollstÃ¤ndig Ã¼ber die Erbringung und DurchfÃ¼hrung der Leistungen. Die KlÃ¤gerin erhalte danach grundsÃ¤tzlich alle erforderlichen Eingliederungsleistungen von der zustÃ¤ndigen Rentenversicherung. Eine darÃ¼ber hinausgehende FÃ¶rderung mit Eingliederungsleistungen nach SGB III oder SGB II durch den Beklagten sei weder erforderlich noch gesetzlich erlaubt.

Â

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin unter dem 14. August 2020 Klage erhoben und fÃ¼r das Klageverfahren die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe beantragt (Antrag vom 7. April 2021). Die von der Rentenversicherung bewilligte Arbeitsassistenz ermÃ¶gliche ihre gleichberechtigte Teilhabe durch Ausgleich der HÃ¶rbehinderung. Das Einstiegsgeld habe eine andere Zielrichtung, da es den Einstieg in den Arbeitsalltag erleichtere. Die Leistungen seien in keiner Weise gleichartig im Sinne des Â§ 22 Abs. 1 SGB III und schlÃ¶ssen sich mithin nicht gegenseitig aus. Die Verwehrung des Einstiegsgeldes, nur weil sie als gehÃ¶rloser Mensch eine Dolmetscherin am Arbeitsplatz benÃ¶tige, sei fÃ¼r sie eine unangemessene Benachteiligung. Daher habe sie Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung Ã¼ber ihren Antrag.

Â

Mit Beschluss vom 9. Januar 2023 hat das Sozialgericht den Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass nach Â§Â 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 SGB II bei der Erbringung von Einstiegsgeld an erwerbstÃ¤tige Leistungsberechtigte mit Behinderungen grundsÃ¤tzlich die Regelungen des SGB III gelten und daher das Leistungsverbot des Â§ 22 Abs. 1 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung greife. Nach dieser Norm dÃ¼rften Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung nur erbracht werden, wenn nicht andere LeistungstrÃ¤ger oder andere Ã¶ffentlich-rechtliche Stellen zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet seien. Durch die GewÃ¤hrung der Arbeitsassistenz sei hier die Deutsche Rentenversicherung

zustÃ¤ndig geworden. Die begehrte Leistungserbringung durch den Beklagten sei daher ausgeschlossen. Auf die ab dem 1. Januar 2022 geltende Regelung des Â§ 5 Abs. 5 SGB II, die das bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Leistungsverbot beseitige, kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin nicht berufen. Denn im SGB II sei vom Geltungszeitraumprinzip auszugehen, mithin das Recht anzuwenden, das zu der Zeit gegolten habe, in der die maÃgebliche Rechtsfolge eingetreten sei. Der Gesetzgeber habe mit der Neuregelung die von der KlÃ¤gerin angesprochene Benachteiligung eines Teils der Rehabilitanden im Vergleich zu anderen beseitigen und eine mÃ¶glichst weitgehende Gleichstellung erreichen wollen. Dies habe aber nicht zur Folge, dass die KlÃ¤gerin sich fÃ¼r ihren in der Vergangenheit geltend gemachten Anspruch auf die Neuregelung berufen kÃ¶nne. Die von der KlÃ¤gerin gerÃ¼gte Ungleichbehandlung sei zumindest dadurch gerechtfertigt gewesen, dass Sinn und Zweck des Leistungsverbots die Vermeidung von Doppelstrukturen bei der Betreuung und FÃ¶rderung von behinderten Leistungsberechtigten gewesen sei.

Â

Die KlÃ¤gerin verfolgt mit ihrer am 13. Februar 2023 beim Landessozialgericht erhobenen Beschwerde das Begehren der Prozesskostenhilfe weiter, wobei sie im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt.

Â

II.

Die Beschwerde gegen die Ablehnung des Prozesskostenhilfegesuchs ist zulÃ¤ssig; sie ist insbesondere statthaft. Ein Ausschluss der Beschwerde nach Â§ 172 SGG liegt nicht vor. Der vorliegend allein in Betracht kommende Â§Â 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG sieht einen Ausschlussgrund fÃ¼r Beschwerden gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe vor, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedÃ¼rfte. Die Berufung bedÃ¼rfte bei voller Klagestattgabe oder âabweisung in einem Hauptsacheverfahren in diesem Fall nicht der Zulassung, weil das von der KlÃ¤gerin letztlich verfolgte Begehren auf Bewilligung von Einstiegsgeld einenÂ Beschwerdewert von Ã¼ber 750,- Euro und damit die ZulÃ¤ssigkeit der Berufung begrÃ¼nden wÃ¼rde. Zwar war ihr Einstiegsgeldantrag nicht beziffert, jedoch ist bei einem etwaigen Anspruch, der unter BerÃ¼cksichtigung von vorheriger Dauer der Arbeitslosigkeit sowie GrÃ¶Ãe der Bedarfsgemeinschaft bemessen wird und fÃ¼r (hÃ¶chstens) 24 Monate bestehen kann (Â§ 16b Abs. 2 SGB II), von einer Ãberschreitung des Beschwerdewertes auszugehen.

Â

Die auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Beschwerde ist begrÃ¼ndet. Die Rechtsverfolgung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und ist nicht mutwillig. Die Beiordnung anwaltlichen Beistandes ist dafÃ¼r im Sinne von Â§Â§Â 73a Abs.Â 1 SGG, 121 Abs. 2 ZPO erforderlich.

Â

Nach Â§Â 73a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG in Verbindung mit Â§Â 114 ZPO erhÃ¤lt auf Antrag Prozesskostenhilfe ein Beteiligter, der nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hinreichende Erfolgsaussicht ist dann anzunehmen, wenn das Gericht aufgrund summarischer PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage (BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2008, 1 BvR 1404/04) zu dem Ergebnis gelangt, dass der Erfolg der Rechtsverfolgung eine gewisse Wahrscheinlichkeit fÃ¼r sich hat. Diese gewisse Wahrscheinlichkeit liegt dann vor, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Beteiligten aufgrund der Sachverhaltsschilderung, der vorgelegten Unterlagen fÃ¼r zutreffend oder zumindest fÃ¼r vertretbar hÃ¤lt und in tatsÃ¤chlicher Hinsicht von der MÃ¶glichkeit der BeweisfÃ¼hrung Ã¼berzeugt ist (vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 13.Â Auflage, Â§Â 73a, Rn.Â 7a). Bei nur teilweise anzunehmender Erfolgsaussicht ist in den gerichtskostenfreien Verfahren Prozesskostenhilfe unbeschrÃ¤nkt zu gewÃ¤hren (vgl. Leitherer a.a.O.); Ausnahmen kommen bei selbstÃ¤ndigen StreitgegenstÃ¤nden, also insbesondere bei KlagehÃ¤ufung in Betracht. Einerseits dÃ¼rfen die Anforderungen an eine hinreichende Erfolgsaussicht nicht Ã¼berspannt werden (BVerfG, Beschluss vom 13. MÃ¤rz 1990, 2 BvR 94/88). Andererseits darf Prozesskostenhilfe auch verweigert werden, wenn der Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine entfernte ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. MÃ¤rz 1990, a.a.O.). Kommt eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht und liegen keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass die Beweisaufnahme mit groÃer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des BeschwerdefÃ¼hrers ausgehen wÃ¼rde, bzw. hÃ¤lt das Gericht eine Beweiserhebung fÃ¼r notwendig, so kann in der Regel Erfolgsaussicht nicht verneint werden (Leitherer a.a.O.). Weil es ausreicht, dass Vertretbarkeit des Rechtsvorbringens anzunehmen ist, kommt es hinsichtlich der rechtlichen Bewertung nicht auf die Rechtsansicht des erkennenden SpruchkÃ¶rpers, sondern auf eine allgemeine Betrachtung an. Ein Rechtsschutzbegehren hat daher auch dann hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen, bislang ungeklÃ¤rten Rechtsfrage abhÃ¤ngt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. MÃ¤rz 1990, a.a.O.).

Nach diesen MaÃstÃ¤ben war der KlÃ¤gerin Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Denn es besteht eine fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe hinreichende MÃ¶glichkeit, dass ihre Klage Aussicht auf Erfolg hat.

Â

Der Anspruch auf Neubescheidung ist jedenfalls nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Bewilligung eines Einstiegsgeldes schon aufgrund eines Leistungsverbotes unmÃ¶glich ist. Denn es lÃ¤sst sich nach allgemeiner Betrachtung vertreten, dass das Leistungsverbot des Â§ 22 SGB III im Streitzeitraum nicht auf das Einstiegsgeld nach Â§ 16b SGB II anzuwenden war.

Â

Â§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB III in der fÃ¼r den Streitzeitraum maÃgeblichen und bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung (aF) lautet: Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dÃ¼rfen nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer RehabilitationstrÃ¤ger im Sinne des Neunten Buches zustÃ¤ndig ist. In dessen Absatz 1 ist geregelt: Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung dÃ¼rfen nur erbracht werden, wenn nicht andere LeistungstrÃ¤ger oder andere Ã¶ffentlich-rechtliche Stellen zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind.

Â

Bei dem Einstiegsgeld nach Â§ 16b SGB II handelt es sich jedoch weder um eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben noch um eine Leistung der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung nach dem SGB III, so dass Â§ 22 SGB III bereits dem Wortlaut nach kein Verbot der GewÃ¤hrung von Einstiegsgeld nach dem SGB II an Rehabilitanden ausspricht. Hinzu kommt, dass eine direkte oder entsprechende Anwendbarkeit des Â§ 22 SGB III auf Â§Â 16b SGB II im Streitzeitraum nicht ausdrÃ¼cklich gesetzlich geregelt ist. Die Regelungen des SGB III und mithin auch das Leistungsverbot des Â§ 22 SGB III gelten gemÃ¤Ã Â§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II fÃ¼r die Leistungen nach Â§ 16 Abs. 1 SGB II, soweit das SGB II nichts Abweichendes regelt. Das Einstiegsgeld fÃ¤llt jedoch nicht unter Â§ 16 Abs. 1 SGB II .

Â

Ob das Leistungsverbot nach Â§ 22 SGB III (aF) auf das Einstiegsgeld nach Â§ 16b SGB II im Streitzeitraum anwendbar war, ist nicht abschlieÃend geklÃ¤rt. Eine ausdrÃ¼ckliche Regelung existiert erst seit der GesetzesÃ¤nderung durch das TeilhabestÃ¤rkungsgesetz vom 2. Juni 2021 (BGBlÂ I 2021, 1387). Dort hat der Gesetzgeber in einem neuen Â§Â 5 Abs.Â 5 SGBÂ II geregelt, dass u.a. Leistungen nach Â§Â 16b SGBÂ II auch an erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte erbracht werden kÃ¶nnen, sofern ein RehabilitationstrÃ¤ger i.S.d. SGBÂ IX zustÃ¤ndig ist. Laut GesetzesbegrÃ¼ndung hat er damit darauf reagiert, dass die Praxis in der Vergangenheit von einem â faktischen Leistungsverbotâ ausgegangen war (siehe BTDrs. 19/27400, S. 53, wonach die bisherige â Verfahrensweiseâ geÃ¤ndert wird; so auch: Leopold/Harks in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§Â 16b , Rn. 30.1). Somit wurde vor der GesetzesÃ¤nderung wohl Ã¼berwiegend von einem â faktischenâ Leistungsverbot ausgegangen. Da es hierfÃ¼r jedoch keine gesetzliche Grundlage gab, wurde fÃ¼r diesen Zeitraum gleichermaÃen die FÃ¶rderungsmÃ¶glichkeit von Rehabilitanden mit Einstiegsgeld befÃ¼rwortet (vgl. Leopold/Harks, a.a.O., Rn. 30).

Â

Vor diesem Hintergrund durfte der Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe nicht wegen eines entgegenstehenden Leistungsverbots abgelehnt werden.

Â

Ob die weiteren Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung des Einstiegsgeldes, insbesondere dessen Erforderlichkeit gegeben sind, und die KlÃ¤gerin daher einen Anspruch auf Neubescheidung hat, ist Bestandteil der weiteren SachaufklÃ¤rung des Sozialgerichts.

Â

Die Rechtsverfolgung ist nicht mutwillig. Die Vertretung der KlÃ¤gerin durch eine RechtsanwÃ¤ltin erscheint angesichts der rechtlichen Schwierigkeiten der im Hauptsacheverfahren zu klÃ¤renden Rechtsfragen geboten (Â§Â 121 Abs. 2 ZPO).

Â

Nach ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen kann die KlÃ¤gerin die Verfahrenskosten nicht aufbringen. Sie ist prozessual bedÃ¼rftig.

Â

Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (Â§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§Â 127 Abs. 4 ZPO).

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 28.09.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024